



Formale Vorgaben für Diplomanden-Seminararbeiten

(aktualisierte Fassung vom September 2025)

1. Aufbau

- Titelblatt, enthaltend: Name des Verfassers / der Verfasserin, Matrikelnummer, Titel der Arbeit, Nummer und Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Name des Lehrveranstaltungsleiters, Semester
- Inhaltsverzeichnis
- Text (vgl unten 2.)
- eventuell Abkürzungsverzeichnis (vgl unten 3.)
- eventuell Quellenverzeichnis (vgl unten 4.)
- Literaturverzeichnis (vgl unten 5.)

2. Textlänge, Textgestaltung und Formatierung

Der reine Text (also ohne Deckblatt und ohne Verzeichnisse, aber incl Fußnoten) *muss* eine Länge von zumindest 50.000 Zeichen ohne Leerzeichen (ca 20–22 Seiten) haben. **Arbeiten, die dieses absolute Mindestmaß unterschreiten, werden vom Dekanat zurückgewiesen!** Es wird um folgende Formatierung gebeten: Schriftart Times New Roman 11 pt, 1½-zeilig, Blocksatz, für Fußnoten 10 pt, für Überschriften maximal 14 pt; Seitenränder (oben/unten/rechts/links) 2,5 cm. Seitennummerierung rechts unten. Autorennamen sind durch KAPITÄLCHEN (nicht zu verwechseln mit GROSSBUCHSTABEN), fremdsprachige Wörter durch *Kursivdruck*, wörtliche Zitate mit „Apostrophen“ zu kennzeichnen. Datumsangaben mit arabischen Ziffern (zB 19. 8. 2025). Anmerkungsapparat in Form von Fußnoten (mit fortlaufender Nummerierung).

3. Abkürzungen

Abkürzungen sind primär dem Verzeichnis bei Gerhard FRIEDL, Herbert LOEBENSTEIN (Begr.) Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) (Wien 82019) und/oder dem Allgemeinen Abkürzungsverzeichnis für die Zeitschrift BRGÖ: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf> zu entnehmen. Sollte sich die Verwendung weiterer Abkürzungen als notwendig erweisen, so sind diese nach den AZR zu bilden und in ein gesondertes Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Ansonsten ist *kein* Abkürzungsverzeichnis zu erstellen.

4. Quellen

Der Begriff „Quellen“ wird hier im geschichtswissenschaftlichen Sinne als Rechtserkenntnisquelle verstanden. Daher gilt im gegebenen Zusammenhang z.B. das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 nicht als Quelle; Quelle wäre in diesem Falle vielmehr das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Vgl. näher die „Hinweise für das Verfassen von Hausarbeiten“ in: Thomas OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte. Einführung in die historischen Grundlagen des Rechts (Wien 62023) 460–462.

Es sind alle in der Arbeit verwendeten (und daher in den Fußnoten zitierten) Quellen in ein besonderes Quellenverzeichnis im Anschluss an die Arbeit aufzunehmen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge.

Die Primärliteratur (siehe unten 5.) ist nicht ins Quellenverzeichnis, sondern gemeinsam mit der Sekundärliteratur ins Literaturverzeichnis aufzunehmen.

5. Literatur

Der Begriff „Literatur“ umfasst hier sowohl die Primärliteratur (z.B. in einer Seminararbeit über Hans Kelsen: ein Buch von Kelsen) als auch die Sekundärliteratur (im vorhin genannten Beispiel: ein Buch über Kelsen).

Die gesamte in der Arbeit verwendete (und daher in den Fußnoten zitierte) Literatur ist in ein besonderes Literaturverzeichnis im Anschluss an das Quellenverzeichnis aufzunehmen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge sämtlicher Werke. Es wird großer Wert darauf gelegt, dass die verwendete Literatur einschlägig und aktuell ist und dass sowohl Printmedien als auch das Internet verwendet werden. Die Seminarist*innen soll sich kritisch mit der Literatur auseinandersetzen und auch den Entstehungshintergrund der benutzten Werke beachten, so insbesondere – aber nicht nur – bei in der NS-Zeit erschienener Literatur.

Für einen ersten Einstieg in die rechtshistorische Literatur wird die kommentierte Auswahlbibliographie in OLECHOWSKI, Rechtsgeschichte, 458–482, nachdrücklich empfohlen.

Skripten, allgemeine Lexika („Brockhaus“), Zeitungsartikel etc. gelten nicht als wissenschaftliche Arbeiten und sind daher in aller Regel nicht zu zitieren – es sei denn, dass es gerade auf eine dort gefundene Formulierung o.ä. ankommt, was gegebenenfalls besonders zu begründen ist.

Entsprechendes gilt für Zitierungen aus dem Internet: So gelten insbesondere Beiträge aus <http://de.wikipedia.org> nicht als wissenschaftliche, zitierbare Beiträge. Dagegen sind wissenschaftliche Beiträge, die auf Wissenschaftsservern online zur Verfügung gestellt werden, voll zitierfähig.

Die Anzahl der Quellen und der Werke der Primär- und Sekundärliteratur darf 15 nicht unterschreiten. Lehrbücher können als Sekundärliteratur verwendet werden, wo dies sinnvoll erscheint, werden aber auf die genannte Zahl nicht angerechnet.

Wird ein im Druck erschienen Buch als PDF im Internet gefunden, so ist es dennoch wie ein Buch zu zitieren! Die Angabe, auf welcher Webseite das Buch gefunden wurde, ist ebenso überflüssig wie die Angabe, in welcher Bibliothek das konkrete gedruckte Exemplar gefunden wurde. Entsprechendes gilt für grundlegende juristische Quellen wie zB für das Bundesgesetzblatt, das zwar unter ris.gv.at publiziert wird, jedoch nicht mit dieser URL, sondern nach den etablierten Zitierregeln (siehe oben AZR) zu zitieren ist.

6. Zitierregeln

Für die Zitierung von Quellen und Literatur sind die Richtlinien für die Zeitschrift BRGÖ: https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/zitierrichtlinien_dt.pdf sinngemäß anzuwenden.

7. Anhang: Benotungsschema

Zur Benotung werden die schriftliche Seminararbeit (einschließlich der in der 4. LV-Einheit abgegebenen Vorarbeiten), das mündliche Referat, die sonstige mündliche Mitarbeit sowie ein kurzer Test in der 3. LV-Einheit als Beurteilungskriterium herangezogen. Das nachstehende Benotungsschema wird allen Seminarist*innen als Begründung für die Benotung übermittelt und soll so die Benotung transparent machen.

Es gilt folgender Notenschlüssel: 180 Pkte und mehr: sehr gut; 179–150 Pkte: gut; 149–120 Pkte: befriedigend; 119–100 Pkte: genügend; 99 Pkte und weniger: nicht genügend.

Seminarbenotung

Seminar Teilnehmer/in:

Seminararbeitsthema:

Seminararbeit

enthält neue wiss. Erkenntnisse; für wiss. Fachzeitschrift publikationsreif	200-101	--
gibt den aktuellen Forschungsstand exakt wieder und lässt vertieftes Problembewusstsein erkennen	100-91	--
erfasst das Thema richtig und gibt den aktuellen Forschungsstand im Großen und Ganzen korrekt wieder	90-76	--
erfasst das Thema im Großen und Ganzen korrekt und geht zumindest punktuell deutlich über Lehrbuchwissen hinaus	75-61	--
Thema nur unzureichend erfasst und/oder bleibt praktisch bei Lehrbuchwissen stehen	60-51	--
Themenverfehlung	50-0	--

Bonuspunkte:		
Themenstellung ist besonders schwierig	5	--
Literatursuche war aufgrund Themenstellung besonders schwierig	5	--
Literaturverzeichnis enthält mehr als 25 / mehr als 30 <i>einschlägige</i> Titel	bis zu 15	--
Arbeit verwendet auch archivalische Quellen	bis zu 20	--
Punkteabzüge:		
Text hat leichte / schwere inhaltliche Fehler	bis zu -15	--
Aufbau und Gliederung sind unübersichtlich	bis zu -5	--
Mangelhafte sprachliche Ausdrucksweise	-5	--
Literaturverzeichnis enthält nur Internetcontent / nur Printmedien	-5	--
Literaturverzeichnis enthält weniger als 15 / weniger als 10 <i>einschlägige</i> Titel	-10 / -15	--
Wichtige, leicht greifbare Standardliteratur fehlt	-5	--
Neue Literatur fehlt	-5	--
Es wird unwissentlich und/oder unkritisch NS-Literatur o.dgl. verwendet	-10	--
Text basiert in wesentlichen Teilen auf unwissenschaftlicher Literatur	-10	--
Es ist teilw. unklar, welche Quellen/Literatur verwendet wurde (= zu wenige Fußnoten)	-10	--
Zitierregeln weisen leichte / schwere Mängel auf	-5 / -10	--
Haupttext hat weniger als 60.000 / weniger als 55.000 Zeichen	-5 / -10	--
Haupttext hat mehr als 80.000 Zeichen	-5	--
Literaturverzeichnis und Fußnotenapparat harmonisieren nicht	-5	--
Layoutvorgaben wurden nicht eingehalten	-5	--

Mündliches Referat

Zeit wurde deutlich überschritten oder unterschritten	-5	--
Rhetorische Qualität des Referats	40	--
Qualität der Fragenbeantwortung	20	--

Sonstige Beurteilungskriterien

Schriftlicher Kurztest in der 3. Einheit	10	--
Literaturlisten und Recherchenachweise in der 4. Einheit	20	--
Mündliche Mitarbeit	10	--

GESAMPUNKTEANZAHL	...
--------------------------	------------